

30. August 2012

## **Reglement**

### **über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen**

#### **(Betreuungsreglement; FEBR)**

*Der Stadtrat von Bern,*

gestützt auf

- Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe a des Sozialhilfegesetzes des Kantons Bern vom 11. Juni 2001<sup>1</sup>;
- Artikel 11 Absatz 3, 16 Absatz 1 und 50 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998<sup>2</sup>;
- die Verordnung vom 2. November 2011<sup>3</sup> über die Angebote zur sozialen Integration;

*beschliesst:*

#### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1** Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Stadt Bern (Stadt) fördert die der Qualität verpflichtete familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Sie kann eigene Betreuungsangebote und Einrichtungen führen.

<sup>2</sup> Dieses Reglement regelt die finanziellen Leistungen, die durch die Stadt erbracht werden, die Voraussetzungen dafür und die Führung von Betreuungsangeboten durch die Stadt.

<sup>3</sup> Betreuungsverhältnisse in privaten Tagesstätten und in der privaten Tagespflege unterstehen, soweit sie nicht durch die Stadt vergünstigt sind, den Bestimmungen des übergeordneten Rechts von Bund und Kanton<sup>4</sup> und den (privatrechtlichen) Nutzungsbedingungen der jeweiligen Tagesstätte oder der jeweiligen Tageseltern.

<sup>4</sup> Für den Betrieb der Tagesschule gilt das Reglement vom 30. März 2006<sup>5</sup> über das Schulwesen.

##### **Art. 2** Zweck

Die Förderung der familienergänzenden Betreuung und die Führung eigener Betreuungsangebote durch die Stadt bezwecken die Existenzsicherung von Familien, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung der Eltern und die Unterstützung der Entwicklung und Integration von Kindern und Jugendlichen.

<sup>1</sup> Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

<sup>2</sup> Gemeindeordnung (GO); SSSB 101.1

<sup>3</sup> ASIV; BSG 860.113

<sup>4</sup> Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO); SR 211.222.338 und der Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979; BSG 213.223

<sup>5</sup> Schulreglement (SR); SSSB 430.101

**Art. 3** Begriffe

<sup>1</sup> Familienergänzend im Sinne dieses Reglements ist eine regelmässige und tagsüber vorgenommene Betreuung von Kindern und Jugendlichen ab 3 Monaten bis zum Ende der Schulpflicht in einer Tagesstätte oder bei Tageseltern.

<sup>2</sup> Tagesstätten sind Einrichtungen wie Kindertagesstätten (Kita), Tagesstätten für Schulkinder und dergleichen, die von der Stadt oder (privaten) Dritten betrieben werden.

<sup>3</sup> In der Tagespflege vermitteln Tagesfamilienorganisationen die regelmässige Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Haushalt der Tageseltern. Die Tageseltern sind bei den Tagesfamilienorganisationen angestellt.

**Art. 4** Kostenpflichtiges Angebot

<sup>1</sup> Die Beanspruchung der familienergänzenden Betreuungsangebote ist kostenpflichtig.

<sup>2</sup> Verpflegungskosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die Betreuungsverhältnisse werden vertraglich ausgestaltet.

**Art. 5** Anforderungen

<sup>1</sup> Einrichtungen und Trägerschaften (Leistungserbringer) der familienergänzenden Betreuung haben die nachfolgenden Mindestanforderungen zu erfüllen, insoweit die von ihnen eingegangenen Betreuungsverhältnisse durch die Stadt mitfinanziert werden. Sie

- a. verfügen über die gesetzlich notwendigen Bewilligungen;
- b. halten bei der Führung des Angebots die Anforderungen nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration<sup>1</sup> ein, soweit nicht dieses Reglement und die ausführende Verordnung besondere Anforderungen vorsehen;
- c. fördern die soziale Durchmischung und nehmen im Rahmen ihrer Kapazitäten sozial dringliche Fälle auf;
- d. bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ausbildungsplätze an und werden dafür im Rahmen der kantonalen Abgeltungen<sup>2</sup> entschädigt;
- e. erheben die Gebühr nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration<sup>3</sup>. Tagesstätten nach Artikel 15 erheben für die von der Stadt mitfinanzierte Betreuung höchstens den Maximaltarif nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration<sup>4</sup> zuzüglich des Fixbeitrags nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und des Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c;
- f. fördern die sprachliche Integration. Mehrsprachige Tagesstätten erbringen die Betreuung zu mindestens fünfzig Prozent in deutscher Sprache und verfügen über ein Sprachförderungskonzept;
- g. sind politisch und konfessionell neutral.

<sup>1</sup> Art. 12–20 ASIV; BSG 860.113

<sup>2</sup> vgl. Art. 39 ASIV; BSG 860.113

<sup>3</sup> ASIV; BSG 860.113 und dort insb. Art. 21–33

<sup>4</sup> Art. 29 Abs. 2 ASIV; BSG 860.113

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere die Fälle der sozialen Dringlichkeit nach Absatz 1 Buchstabe c, deren Nachweis, die Vermittlung von sozial dringlichen Fällen und die Ausbildungsabgeltung nach Absatz 1 Buchstabe d.

#### **Art. 6** Aufsicht

<sup>1</sup> Die nach Artikel 15 zugelassenen Tagesstätten unterstehen der Aufsicht der zuständigen Direktion. Die Aufsicht betrifft auch die von der Stadt nicht mitfinanzierten Betreuungsverhältnisse

<sup>2</sup> In der Tagespflege unterstehen Tagesfamilienorganisationen, die vergünstigte Betreuung vermitteln, der Aufsicht der zuständigen Direktion.

## **2. Kapitel: Familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Kindergarten durch Tagesstätten**

### **1. Abschnitt: Grundsatz**

#### **Art. 7**

Die Stadt vergünstigt mit Betreuungsgutscheinen die familienergänzende Betreuung von Kindern ab drei Monaten bis zum Abschluss des Kindergartens in Tagesstätten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

### **2. Abschnitt: Betreuungsgutscheine**

#### **Art. 8** Definition

<sup>1</sup> Ein Betreuungsgutschein verkörpert eine geldwerte Leistung der Stadt, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung nach diesem Reglement vergünstigt.

<sup>2</sup> Er gilt für Betreuungsverhältnisse in Tagesstätten mit Standort in der Stadt und wird auf die Eltern bzw. die erziehungsberechtigte(n) Person(en) des betreuten Kinds ausgestellt.

#### **Art. 9** Anspruchsberechtigung

<sup>1</sup> Anspruch auf einen Betreuungsgutschein nach Massgabe von Artikel 10 und 11 haben

- a. erwerbstätige Eltern und Erziehungsberechtigte
- b. mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt,
- c. für jedes Kind ab drei Monaten bis zum Abschluss des Kindergartens, das in einer nach Artikel 15 zugelassenen Tagesstätte betreut wird.

<sup>2</sup> Erwerbstätigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist

- a. der Besuch einer anerkannten Ausbildung,
- b. Arbeitslosigkeit nach den Vorschriften des eidgenössischen Rechts,<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; AVIG; SR 837.0) und dort Art. 10

- c. eine psychische oder physische Belastung, die die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht,
- d. der Bedarf nach einer familienergänzenden Betreuung in einer Tagesstätte aufgrund einer kindesschutzrechtlichen Massnahme oder einer Empfehlung einer Fachstelle.

<sup>3</sup> Eltern und Erziehungsberechtigte, bei welchen nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration<sup>1</sup> aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse der Maximaltarif erhoben würde, haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein.

#### **Art. 10** Umfang

<sup>1</sup> Der Umfang des Betreuungsgutscheins (vergünstigte Betreuungsdauer) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und wird in Prozenten ausgedrückt.

<sup>2</sup> Er entspricht

- a. bei gemeinsamem Haushalt: Dem gemeinsamen Beschäftigungsgrad, der hundert Prozent übersteigt;
- b. bei Alleinerziehenden: Dem Beschäftigungsgrad ab zehn Prozent.

<sup>3</sup> Als gemeinsamer Haushalt gilt das Zusammenleben von Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften, Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern und Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder, wenn das Konkubinat länger als fünf Jahre dauert.

<sup>4</sup> In Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch der Eltern und Erziehungsberechtigten kann der Umfang von der zuständigen Direktion um maximal zwanzig Prozent erhöht werden.

<sup>5</sup> Die Abstufung erfolgt in Zehnerschritten. 1 - 4 wird abgerundet, 5 - 9 wird aufgerundet.

<sup>6</sup> Zehn Prozent entsprechen im Umfang einer Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen pro Woche.

<sup>7</sup> Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen, insbesondere bezüglich der Ausnahmen nach Absatz 4 und der anwendbaren Kriterien zur Bestimmung des Umfangs bei selbstständiger Erwerbstätigkeit und hinsichtlich der der Erwerbstätigkeit gleichgestellten Formen nach Artikel 9 Absatz 2.

#### **Art. 11** Höhe

<sup>1</sup> Die durch den Gutschein verkörperte geldwerte Leistung setzt sich zusammen aus

- a. einem einkommensabhängigen Grundbetrag. Dieser entspricht der nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration<sup>2</sup> berechneten Differenz zwischen Maximaltarif und Elternbeitrag;
- b. einem Fixbeitrag zur Ausgleichung der Differenz zwischen effektiven Betriebskosten und den Normkosten nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration<sup>3</sup>

<sup>1</sup> ASIV; BSG 860.113

<sup>2</sup> ASIV; BSG 860.113 und dort Art. 29f. und 37

<sup>3</sup> ASIV; BSG 860.113 und dort Art. 37

- c. einem Zuschlag für Kinder unter 12 Monaten. Der Zuschlag entspricht der mit Faktor 0.5 multiplizierten Summe aus Maximaltarif nach Buchstabe a und Fixbeitrag nach Buchstabe b
- <sup>2</sup> Die geldwerte Leistung nach Absatz 1 wird proportional gekürzt, wenn die betreuende Tagesstätte die Öffnungszeiten nach den Vorgaben der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration<sup>1</sup> unterschreitet.
- <sup>3</sup> Die geldwerte Leistung nach den Absätzen 1 und 2 übersteigt in keinem Fall die Differenz zwischen der nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e erhobenen Gebühr und dem Minimaltarif nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration<sup>2</sup>.
- <sup>4</sup> Die maximale Vergütung pro Jahr entspricht 244 Tagesansätzen.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere die Zusammensetzung und Höhe des Fixbeitrags nach Absatz 1 Buchstabe b.

#### **Art. 12** Ausgabe und Dauer

- <sup>1</sup> Gutscheine werden auf Gesuch hin durch die zuständige Direktion im Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege<sup>3</sup> als Verfügung ausgestellt.
- <sup>2</sup> Die Ausstellung erfolgt befristet, erstmals für den Monat, in welchem das Gesuch eingereicht ist und die reglementarischen Voraussetzungen erfüllt sind, oder auf den Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später ist.
- <sup>3</sup> Der Gutschein wird auf die Eltern und Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes ausgestellt, sobald diese einen Betreuungsplatz für ihr Kind nachweisen. Er hält den Umfang des Betreuungsanspruchs und die von der Stadt zu entrichtende Geldleistung nach Artikel 11 Absätze 1 - 4 fest.

#### **Art. 13** Anrechnung und Auszahlung

- <sup>1</sup> Der Betreuungsgutschein wird von der betreuenden Tagesstätte an die nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e monatlich bei den Eltern und Erziehungsberechtigten erhobene Betreuungsgebühr angerechnet.
- <sup>2</sup> Die Anrechnung erfolgt anteilmässig, wenn die betreuende Tagesstätte die Öffnungszeiten nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration<sup>4</sup> unterschreitet (Art. 11 Abs. 2) und übersteigt in keinem Fall die Differenz zwischen der nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e erhobenen Gebühr und dem Minimaltarif nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration<sup>5</sup> (Art. 11 Abs. 3).
- <sup>3</sup> Sie erfolgt nach der vereinbarten Betreuungsdauer, wenn diese den anspruchsberechtigten Umfang unterschreitet.
- <sup>4</sup> Die betreuende Tagesstätte stellt der Stadt (zuständige Direktion) periodisch den nach den Absätzen 1 - 3 angerechneten Gutschein in Rechnung.

<sup>1</sup> Art. 37 Abs. 2 und 3 ASIV; BSG 860.113

<sup>2</sup> Art. 29 Abs. 1 ASIV; BSG 860.113

<sup>3</sup> VRPG; BSG 155.21

<sup>4</sup> Art. 37 Abs. 3 ASIV; BSG 860.113

<sup>5</sup> ASIV; BSG 860.113

<sup>5</sup> Der Gemeinderat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere das Abrechnungsverfahren, den dafür notwendigen Datenaustausch und den Zahlungsverkehr zwischen den Tagesstätten und der zuständigen Direktion.

#### **Art. 14** Rückerstattung

<sup>1</sup> Unrechtmässig ausbezahlte Gutscheine sind rückerstattungspflichtig.

<sup>2</sup> Die Rückerstattung wird bei den Eltern und Erziehungsberechtigten vorgenommen, wenn der Gutschein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder auf dem Verschweigen von Tatsachen beruht (fehlerhafter Gutschein).

<sup>3</sup> Die Rückerstattung wird bei der betreuenden Tagesstätte vorgenommen, wenn die Abrechnung nach Artikel 13 Absatz 4 auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder auf verschwiegenen Tatsachen beruht. Die Verrechnung fälliger Rückerstattungsansprüche mit Forderungen der Tagesstätte ist zulässig.

<sup>4</sup> Die Rückerstattung wird durch die zuständige Direktion vorgenommen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

### **3. Abschnitt: Zulassung**

#### **Art. 15** Zugelassene Tagesstätten

<sup>1</sup> Die von Dritten geführten Tagesstätten mit Standort in der Stadt, die die Anforderungen nach Artikel 5 erfüllen, werden auf Antrag zur Entgegennahme der Betreuungsgutscheine zugelassen.

<sup>2</sup> Sie können von der Entgegennahme der Betreuungsgutscheine ausgeschlossen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllen.

<sup>3</sup> Sie haben die Stadt (zuständige Direktion) umgehend über Änderungen der für die Zulassung massgebenden Verhältnisse zu informieren und ihr Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten und Unterlagen zu gewähren. Die Stadt beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

<sup>4</sup> Die Zulassung und der Ausschluss werden durch die zuständige Direktion verfügt. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1</sup>.

<sup>5</sup> Städtische Tagesstätten sind zugelassen, wenn sie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

### **4. Abschnitt: Elternbeitrag**

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Die nach Artikel 15 zugelassene Tagesstätte erhebt, soweit das Betreuungsverhältnis von der Stadt mitfinanziert wird, bei den Eltern und Erziehungsberechtigten monatlich eine Betreuungsgebühr nach Massgabe von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und unter Anrechnung des Betreuungsgutscheins nach Artikel 13 Absätze 1 - 4. Der Elternbeitrag darf den Minimaltarif nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration nicht unterschreiten.

---

<sup>1</sup> VRPG; BSG 155.21

<sup>2</sup> Die Erhebung erfolgt für die vergünstigte Betreuungsdauer nach Artikel 10 aufgrund der vereinbarten Betreuungsdauer,

<sup>3</sup> Sie darf im Jahr 244 Tagesansätze nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Sie erfolgt proportional gekürzt, wenn die Tagesstätte die Öffnungszeiten nach den Vorgaben der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration<sup>1</sup> unterschreitet.

<sup>5</sup> Zusätzlich zur Betreuungsgebühr stellt die Tagesstätte die Verpflegungskosten in Rechnung.

### **3. Kapitel: Familienergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern durch Tagesstätten**

#### **Art. 17 Grundsatz**

<sup>1</sup> Parallel zu den Angeboten der Tagesschule<sup>2</sup> kann die Stadt familienergänzende Betreuungsangebote in Tagesstätten für Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Schulpflicht vergünstigen.

<sup>2</sup> Die Stadt kann eigene Angebote führen oder die Führung Dritten übertragen.

<sup>3</sup> Die Übertragung erfolgt nach dem Reglement vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen<sup>3</sup> und nach Massgabe der Artikel 18 und 19.

#### **Art. 18 Führung und mögliche Betreuungsmodule**

<sup>1</sup> Die Führung der Betreuungsangebote, die Zugänglichmachung und die Ausgestaltung der Betreuungsverhältnisse erfolgt nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration<sup>4</sup> und nach Absatz 2.

<sup>2</sup> Es wird eine Ganztagesbetreuung für drei, vier oder fünf Tage pro Woche angeboten.

#### **Art. 19 Gebühr**

<sup>1</sup> Für die Betreuung wird bei den Eltern und Erziehungsberechtigten eine Gebühr nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration<sup>5</sup> und der Absätze 2 - 4 erhoben.

<sup>2</sup> Für eine Ganztagesbetreuung an fünf Tagen pro Woche werden unabhängig von der tatsächlichen Betreuungsdauer monatlich pauschal 20 Betreuungstage zu sieben Stunden in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Für eine Ganztagesbetreuung an vier Tagen pro Woche werden 80 Prozent der Monatspauschale nach Absatz 2 in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Für eine Ganztagesbetreuung an drei Tagen pro Woche werden 60 Prozent der Monatspauschale nach Absatz 2 in Rechnung gestellt.

<sup>1</sup> Art. 37 Abs. 2 und 3 ASIV; BSG 860.113

<sup>2</sup> die nach Massgabe des Schulreglements (SR; SSSB 430.101) geführt werden

<sup>3</sup> Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

<sup>4</sup> Art. 6–19 ASIV; BSG 860.113, insb. Art. 9 Abs. 2

<sup>5</sup> Art. 21–33 ASIV; BSG 860.113

<sup>5</sup> Für Mahlzeiten wird bei den Eltern und Erziehungsberechtigten zusätzlich eine Gebühr in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe erhoben.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er legt insbesondere die Höhe der Mahlzeitenpauschale fest.

#### **4. Kapitel: Städtisch geführte Betreuungsbetriebe**

##### **Art. 20 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Führung der Betreuungsangebote, die Zugänglichmachung und die Ausgestaltung der Betreuungsverhältnisse in städtischen Tagesstätten erfolgen nach den für das jeweilige Angebot massgebenden Bestimmungen dieses Reglements, den Bestimmungen dieses Kapitels und der ausführenden Verordnung.

<sup>2</sup> Hinsichtlich der nicht-gutscheinberechtigten Betreuung von Kindern bis zum Abschluss des Kindergartens erfolgen Führung, Zugänglichmachung und Ausgestaltung sinngemäss nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration<sup>1</sup>, mit Ausnahme der Betreuungsgebühr, die nach Artikel 21 zu erheben ist.

##### **Art. 21 Angebote für Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens**

<sup>1</sup> Für die nicht-gutscheinberechtigte Betreuung von Kindern bis zum Abschluss des Kindergartens werden die vollen Kosten bei den Eltern und Erziehungsberechtigten erhoben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die zu berücksichtigenden Kostenfaktoren.

<sup>3</sup> Für Mahlzeiten wird bei den vergünstigten wie bei den nicht-vergünstigten Betreuungsverhältnissen zusätzlich zur Betreuungsgebühr die Pauschale nach Artikel 19 Absatz 5 erhoben.

##### **Art. 22 Gebührenerhebung**

Die Erhebung der Betreuungsgebühr und der Mahlzeitenpauschale erfolgt durch die zuständige Direktion.

Für den Bezug und Erlass gelten die allgemeinen Bestimmungen des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

##### **Art. 23 Regelung durch den Gemeinderat**

Der Gemeinderat regelt

- a. den Betrieb der städtischen Tagesstätten
- b. die Aufnahmebedingungen
- c. das Qualitätsmanagement
- d. die Ausgestaltung der Vereinbarungen zwischen den Tagesstätten und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

---

<sup>1</sup> Art. 6–19 ASIV; BSG 860.113

## 5. Kapitel: Tagespflege

### Art. 24 Grundsatz

<sup>1</sup> Im Rahmen der Tagespflege werden Kinder ab 3 Monaten bis zum Ende der Schulpflicht von Tageseltern betreut.

<sup>2</sup> Die Stadt kann die Angebote der Tagespflege vergünstigen.

<sup>3</sup> Sie kann eigene Angebote führen oder die Führung Dritten übertragen.

<sup>4</sup> Die Übertragung erfolgt nach dem Reglement für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen<sup>1</sup> und nach Massgabe der Artikel 25 - 26.

### Art. 25 Führung und Zugang

<sup>1</sup> Die Führung der vergünstigten Betreuungsangebote, die Zugänglichmachung und die Ausgestaltung der vergünstigten Betreuungsverhältnisse erfolgt nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration<sup>2</sup>, mit Ausnahme der nachfolgenden Absätze 1 und 2.

<sup>2</sup> Kinder ab drei Monaten bis zum Ende des Kindergartens werden zur vergünstigten Tagespflege nur insoweit zugelassen, als deren Eltern und Erziehungsberechtigte Anspruch auf einen Betreuungsgutschein nach Massgabe der Artikel 9 und 10 Absätze 1 - 5 hätten.

<sup>3</sup> Der nach Absatz 2 errechnete Betreuungsumfang wird in Stunden umgewandelt. Der Gemeinderat legt den Umwandlungsschlüssel fest.

### Art. 26 Gebühr

<sup>1</sup> Für die vergünstigte Betreuung in Tagesfamilien wird eine Gebühr nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration<sup>3</sup> erhoben.

<sup>2</sup> Für Mahlzeiten wird zusätzlich eine Gebühr erhoben. Für die Stadt eigene Angebote, bestimmt sich für diese die Mahlzeitenpauschale nach Artikel 19 Absatz 5.

## 6. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 27 Übergangsrecht

<sup>1</sup> Eltern und Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind ein Betreuungsverhältnis nach Massgabe des Reglements vom 29. April 2004 über die Kindertagesstätten, Tagesstätten für Schulkinder und Kinderhäuser<sup>4</sup> eingegangen sind, das bei Inkrafttreten dieses Reglements andauert, haben längstens bis zum 31. Juli 2013 ohne Anspruchsprüfung Anrecht auf einen Betreuungsgutschein im Umfang der bisherigen vertraglichen Regelung.

<sup>2</sup> Eltern und Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind ein Betreuungsverhältnis in der Tagespflege vor Ende 2012 eingegangen sind, das bei Inkrafttreten dieses Reglements andauert, haben längstens bis zum 31. Juli 2013 ohne Anspruchsprü-

<sup>1</sup> Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

<sup>2</sup> Art. 6–19 ASIV; BSG 860.113, insb. Art. 9 Abs. 2

<sup>3</sup> Art. 21–33 ASIV; BSG 860.113

<sup>4</sup> TAR; SSSB 862.31

fung Anrecht auf vergünstigte Tagespflege im Umfang der bisherigen vertraglichen Regelung.

**Art. 28** Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

**Art. 29** Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten ist das Reglement vom 29. April 2004 über die Kindertagesstätten, Tagesstätten für Schulkinder und Kinderhäuser<sup>1</sup> aufgehoben.

Bern, 30. August 2012

NAMENS DES STADTRATS

*Ursula Marti*  
Präsidentin

*Daniel Weber*  
Ratssekretär

---

<sup>1</sup> TAR; SSSB 862.31